



**FEUERWEHR**  
**VERBAND KANTON LUZERN**

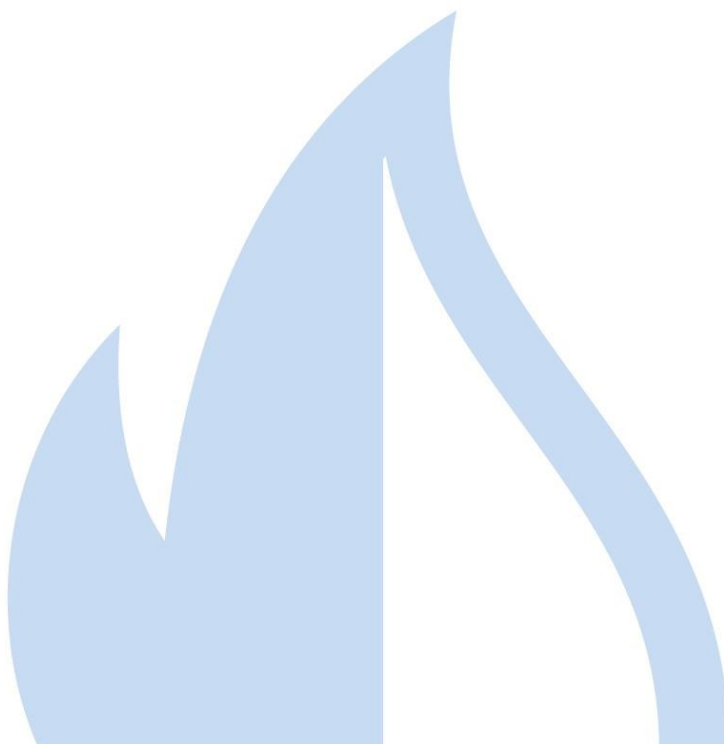
---

Grundsatzregelung Entschädigung in der  
Feuerwehr

erarbeitet durch den Feuerwehrverband Luzern und  
die Gebäudeversicherung Luzern

---

*1. Januar 2024*



## 1. Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den Feuerschutz (Ausgabe vom 01.07.2022) § 108, Besoldung: Die Gemeinden haben alle Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehrleute angemessen zu besolden.

## 2. Sold für Kernaufgaben (bis CHF 5'000.- steuerbefreit)

Dienstleistungen, welche direkt den Einsatz, die unmittelbare Intervention bei erhöhten Gefahrensituationen (Wachen, Runden) und die Einsatzfähigkeit sicherstellen, werden nach effektivem Aufwand mit Sold entschädigt:

- Ernstfalleinsätze gemäss § 100 FSG Abs. 1 und 2 inklusive allfälligen Brandwachen
- Befohlene Dienstleistungen gemäss § 100 FSG Abs. 3, usw.
- Angeordnete Wach- und Rundendienste bei Veranstaltungen
- Übungen und Ausbildungen gemäss Aufgebot inkl. Aufwand für das Vorbereiten und Aufräumen der Arbeitsplätze (unmittelbar vor und nach der Übung)
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Übungen und Einsätzen
- Rapporte
- Pikettdienste

Der Sold ist bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- steuerbefreit und muss auf dem Lohnausweis nicht deklariert werden. Wenn der Sold CHF 5'000.- übersteigt, muss für den übersteigenden Betrag ein Lohnausweis ausgestellt werden.

## 3. Versteuerbare Vergütungen

Alle übrigen, durch Chargierte im Auftrag vom Kommando erfüllten Arbeiten, namentlich für

- Personalplanung/-führung
- Administration
- Unterhaltsarbeiten
- Übungsplanung
- Einsatzplanung
- Begehungen
- Beratung
- Führungen
- Präventionsschulung
- Abklärungen
- Sitzungen

werden nach effektivem Aufwand mit Stundenansatz oder als Pauschale entschädigt. Diese Regelung gilt für das Kommando, Offiziere, Materialverwalter, Gerätewarte, Fourier, Administratoren, Feldweibel und weitere für speziell kommandierte Arbeiten bestimmte AdF.

Zusätzlicher Aufwand, welcher bei Projekten wie z.B. der Planung eines neuen Feuerwehrlokals entsteht, soll nicht über die Pauschale, sondern nach dem Stundenansatz für übrige Arbeiten nach Aufwand entschädigt werden.

Diese Entschädigungen sind in einem Lohnausweis zu deklarieren und zu versteuern. Der Abzug, den die Feuerwehrleute von den steuerbaren Leistungen in ihrer Steuererklärung machen können, beträgt als Pauschale CHF 2'400.-, zuzüglich 20 % auf den CHF 2'400.- übersteigenden Entschädigung, höchstens jedoch insgesamt CHF 4'800.-.

## 4. Spesen

Spesenentschädigungen werden nach effektivem Aufwand oder als Pauschale ausgerichtet:

- Km-Entscheidung für die Benützung des privaten Fahrzeuges
- Benützung privater Telefone und Fax
- Nutzung privater Büroinfrastruktur inkl. IT- und Kommunikationsanlagen (PC, Drucker, Internetanschluss, usw.)
- Verbrauchsmaterial und Porto
- Fachliteratur
- Unkosten Getränke an Sitzungen und Besprechungen

Die Spesenentschädigung ist im Lohnausweis zu bescheinigen und ist im Rahmen des Pauschalabzuges (Kapitel 3) steuerbefreit.

## 5. Kursentschädigungen (Ausbildung)

Für Kurse wird ein Taggeld ausbezahlt.

Die Kursentschädigung entspricht dem Sold und ist bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- steuerbefreit und im Lohnausweis nicht zu deklarieren.

## 6. Ansätze

6.1 Ausbildung (steuerbefreit gemäss Kpt. 2)	
Übungen	CHF 20.- bis CHF 25.- / Std.

Die Entschädigung für die Übungsvorbereitung (Instruktionszulage) soll über die Entschädigungspauschale oder für die Ausbildner, welche keine Pauschale erhalten, durch eine oder maximal 2 zusätzliche Stunden Übungssold erfolgen.

6.2 Einsätze (steuerbefreit gemäss Kpt. 2)	
Hilfeleistungen und Dienstleistungen gemäss FSG § 100	CHF 25.- bis CHF 35.- / Std.

Alarmmässige Einsätze sollen bei Erstalarmierung für die erste Stunde doppelt, aber der zweiten Stunde einfach besoldet werden. Die doppelte Besoldung der ersten Stunde soll eine Umtriebsentschädigung für das Einrücken sein.

6.3 Versteuerbare Vergütungen (gemäss Kpt.3)	
Alle Übrigen Arbeiten	CHF 30.- bis CHF 40.- / Std.

6.4 Kurse / Ausbildungstage (gemäss Kpt.5)	
Taggeldentschädigung	½ Tag: CHF 100.- bis CHF 125.-
	1 Tag: CHF 200.- bis CHF 250.-

Bei Beanspruchung von Arbeitszeit hat sich der Kursteilnehmer mit dem Arbeitgeber abzusprechen. Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber ein Teil der Taggeldentschädigung im Sinne eines Erwerbssersatzes (z.B. gemäss Erwerbssersatzordnung) auszubezahlen. Dem Kursteilnehmer soll als Spesenentschädigung mindestens CHF 30.- für den ganzen Tag und mindestens CHF 20.- für den halben Tag verbleiben. Die Fahrkosten werden als Spesen (gemäss Kpt. 4) entschädigt.

6.5 Pikettdienst (steuerbefreit gemäss Kpt.2)	
Pro Tag (24 Std.)	CHF 48.- bis CHF 72.-
Pro Stunde	CHF 2.- bis CHF 3.-

6.6 Feuerwehrkommission	
Sitzungen der Feuerwehrkommission werden gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde analog der anderen Kommissionen entschädigt.	

Die Regelung über die Besoldung von Angehörigen der Betriebsfeuerwehren ist grundsätzlich Sache der Betriebe. Empfohlen wird, sofern die Entschädigung nicht über Arbeitszeit abgegolten wird, die Grundsatzregelung des Feuerwehrverbandes anzuwenden.

## 7. Sozialversicherungsbeiträge bei Sold

Der steuerbefreite Sold bis zum Betrag von jährlich CHF 5'000 wurde ins AHV-Recht übernommen und ist somit auch von der Beitragspflicht für AHV, IV, EO und ALV befreit. Die darüber hinaus gehenden Leistungen (Sold über CHF 5'000) gelten als massgebender Lohn und sind für AHV, IV, EO und ALV beitragspflichtig.

Empfehlung: Grundsätzlich sollten beim Sold für Feuerwehrangehörigen keine Sozialversicherungsbeiträge geltend gemacht werden. Die Gemeinde soll beim versteuerbaren Soldanteil (über CHF 5'000) auch die Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO und ALV übernehmen.

## 8. Inkraftsetzung

Diese Grundsatzregelung tritt nach der Genehmigung durch den Feuerwehrverband FKL, der Gebäudeversicherung Luzern GVL und der Kenntnisnahme durch den Verband Luzerner Gemeinden VLG auf den 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Empfehlungen für die Festsetzung der Entschädigungen in der Feuerwehr vom 01. April 2015.

Die Grundsatzvereinbarung ist von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern genehmigt. Feuerwehren, die nach der Grundsatzregelung abrechnen, führen im Lohnausweis unter Bemerkungen auf: "Entschädigungen Feuerwehr nach Empfehlung FKL/ GVL vom 01.01.2024 genehmigt durch Dienststelle Steuern LU (LU StB Weisungen StG § 24 Nr. 4)".

Luzern, 1. Januar 2024

Feuerwehrverband Kanton Luzern



Daniel Höde, Präsident

Feuerwehrinspektorat Kanton Luzern



Vinzenz Graf, Feuerwehrinspektor

Vom VLG-Vorstand zur Kenntnis genommen.

## Anhang 1:

### Entschädigungspauschalen 2024

Stundenansatz in CHF	Fr.	30.00
Prozentual Bereitschaftspauschale		25%

Basis Jahr	
Basis Wochen	52
Basis Tage	360

#### Kommandant

Entschädigung min. in CHF	Fr.	3'720.00	Fr.	6'240.00	Fr.	9'480.00	Fr.	12'600.00	Fr.	15'120.00
Entschädigung max. in CHF	Fr.	4'920.00	Fr.	8'160.00	Fr.	12'120.00	Fr.	16'200.00	Fr.	19'680.00
Davon Bereitschaftspauschale min.	Fr.	930.00	Fr.	1'560.00	Fr.	2'370.00	Fr.	3'150.00	Fr.	3'780.00
Davon Bereitschaftspauschale max.	Fr.	1'230.00	Fr.	2'040.00	Fr.	3'030.00	Fr.	4'050.00	Fr.	4'920.00
Totaleschädigung:										
Arbeitstage (8.4 Stunden) min.		11 Tage		19 Tage		28 Tage		38 Tage		45 Tage
Arbeitstage (8.4 Stunden) max.		15 Tage		24 Tage		36 Tage		48 Tage		59 Tage
Total Stunden pro Jahr min.		93 Std.		156 Std.		237 Std.		315 Std.		378 Std.
Total Stunden pro Jahr max.		123 Std.		204 Std.		303 Std.		405 Std.		492 Std.
Total Stunden pro Woche min.		1 Std. 47 Min.		3 Std. 00 Min.		4 Std. 33 Min.		6 Std. 03 Min.		7 Std. 16 Min.
Total Stunden pro Woche max.		2 Std. 21 Min.		3 Std. 55 Min.		5 Std. 49 Min.		7 Std. 47 Min.		9 Std. 27 Min.
Total Stunden pro Tag min.		0 Std. 15 Min.		0 Std. 26 Min.		0 Std. 39 Min.		0 Std. 52 Min.		1 Std. 03 Min.
Total Stunden pro Tag max.		0 Std. 20 Min.		0 Std. 34 Min.		0 Std. 50 Min.		1 Std. 07 Min.		1 Std. 22 Min.
Grössenklasse		1		2		3		4		5

### Pauschalen Funktionen 2024

Grössenklasse		1		2		3		4		5	
Kommandant (Grundlage)	von	Fr.	3'720.00	Fr.	6'240.00	Fr.	9'480.00	Fr.	12'600.00	Fr.	15'120.00
	bis	Fr.	4'920.00	Fr.	8'160.00	Fr.	12'120.00	Fr.	16'200.00	Fr.	19'680.00
Kommandant Stv.	25 %	930 bis	1230	1560 bis	2040	2370 bis	3030	3150 bis	4050	3780 bis	4920
Chef Ausbildung	25 %	930 bis	1230	1560 bis	2040	2370 bis	3030	3150 bis	4050	3780 bis	4920
Chef Atemschutz	25 %	930 bis	1230	1560 bis	2040	2370 bis	3030	3150 bis	4050	3780 bis	4920
Abteilungschef	15 %	558 bis	738	936 bis	1224	1422 bis	1818	1890 bis	2430	2268 bis	2952
Zugführer	15 %	558 bis	738	936 bis	1224	1422 bis	1818	1890 bis	2430	2268 bis	2952
Offizier mit besonderer Charge	15 %	558 bis	738	936 bis	1224	1422 bis	1818	1890 bis	2430	2268 bis	2952
Offizier ohne besondere Charge	10 %	372 bis	492	624 bis	816	948 bis	1212	1260 bis	1620	1512 bis	1968
Feuerwehradministrator	35 %	1302 bis	1722	2184 bis	2856	3318 bis	4242	4410 bis	5670	5292 bis	6888
Materialwart	35 %	1302 bis	1722	2184 bis	2856	3318 bis	4242	4410 bis	5670	5292 bis	6888
Retablieren nach Einsätzen		Entschädigung nach zeitlichem Aufwand									
Chef VD, SD, ED	8 %	297.6 bis	393.6	499.2 bis	652.8	758.4 bis	969.6	1008 bis	1296	1210 bis	1574
Atemschutz Gerätewart		Grundentschädigung pro Atemschutzgerät CHF 50.00 bis 80.00									
		Retablieren und Prüfen nach Übungen und Einsätzen: Entschädigen des zeitlichen Aufwandes mit Einsatzsold.									

Weiterführende Unterlagen unter: [www.fklu.ch/vorlagen](http://www.fklu.ch/vorlagen)